

Auf Veranlassung der Königlichen Regierung ist bereits ein Kostenschlag aufgestellt worden, der 4000 Mark für die notwendigen Arbeiten forderte; eine eingehende Bestätigung im Sommer 1911 hat aber ergeben, daß diese Veranschlagung unzulänglich und zu eng gegriffen ist. Die Kosten werden sich auf das Doppelte etwa — jedenfalls 7000—8000 Mark — belaufen.

Der Eifelverein hat bereits 1000 Mark für die Arbeiten zur Verfügung gestellt; eine größere Aufwendung kann von ihm bei seinen weitgehenden anderen Aufgaben nicht wohl erwartet werden. Es ist aber dafür Sorge getragen, daß aus Mitteln der Ortsgruppe Manderscheid in Zukunft ein jährlicher Unterhaltungsfond von 300 Mark zur Verfügung steht, so daß nach den jetzt notwendigen Arbeiten kostspieligere bauliche Maßnahmen nicht mehr erforderlich sein werden. Es steht ferner zu erwarten, daß die Königliche Staatsregierung sich gleichfalls mit einem höheren Betrage an den Arbeiten beteiligen wird. Bei der Dringlichkeit der Arbeiten, und bei dem hohen Wert der Anlage beehre ich mich, eine Provinzialbeihilfe von 3000 Mark unter Zugrundelegung eines Kostenbedarfs von 7000 Mark angelegentlichst zu befürworten.

Anlage 9.

(Drucksachen. Nr. 25.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Änderung der §§ 9 und 12 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-
Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz.

1. Der 48. Provinziallandtag hat der Ruhegehaltskasse die Möglichkeit gegeben, den auf bestimmte Zeit angestellten städtischen Bürgermeistern und Beigeordneten unter Anrechnung früherer Dienstzeiten dasselbe Ruhegehalt zu zahlen, wie den Staatsbeamten oder den auf Lebenszeit angestellten städtischen Beamten, sofern die Stadtvertretung mit Genehmigung des Bezirksausschusses (§ 59. Abs. 1 der Städteordnung) ihre Ruhegehaltsansprüche in dieser Weise regelt. Die vom 48. Provinziallandtage zu dem Zwecke beschlossene Satzungsänderung bestand darin, daß in dem § 9 Abs. 1:

„Die Kasse zahlt an die berechtigten Empfänger die ihnen gesetzlich zustehenden Ruhegehälter, wobei dieselbe [bei den nicht auf eine bestimmte Zeit angestellten Beamten] auch die Zahlung derjenigen Beträge übernimmt, welche sich aus einer Anrechnung der von den Beamten im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben“,

der eingeklammerte Zwischensatz gestrichen wurde.

Diese Änderung hat vielfach bei den Bürgermeistern eine irrige Auffassung der Rechtslage hervorgerufen.

Wie sie aus der veränderten Fassung des § 9 glauben schließen zu können, haben sie das Recht, ihre Pension nach den Bestimmungen des § 59 der Städteordnung zu berechnen, also $\frac{1}{4}$ des Gehalts nach 6jähriger und die Hälfte des Gehalts nach 12jähriger Dienstzeit als Bürgermeister nur mit dem gewichtigen Unterschiede, daß auf diese Dienstzeiten die früheren Dienstzeiten zur Anrechnung kommen. Sie hätten dann, wenn sie nach 6jähriger anderweitiger Dienstzeit im

Militär-, Staats- oder Kommunaldienste Bürgermeister würden, sofort den Pensionsanspruch auf $\frac{1}{4}$ des Gehalts und nach 12jähriger früherer Dienstzeit sofort bei der Anstellung auf die Hälfte des Bürgermeistergehalts, während sie bei der vom Provinziallandtage gebilligten Anwendung der für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften im ersteren Falle überhaupt noch keinen Pensionsanspruch und im zweiten Falle nur Anspruch auf $\frac{22}{60}$ des Gehalts haben würden. Nach 12jähriger Gesamtdienstzeit würden die Bürgermeister also vor den Staatsbeamten bereits einen Vorsprung von $\frac{8}{60}$ haben, der später noch größer wird, weil bei den Staatsbeamten vom 30. Dienstjahre an die Pension nicht mehr um $\frac{1}{60}$, sondern nur noch um $\frac{1}{120}$ anwächst. Wenn die Bürgermeister ihre Höchstpension von $\frac{42}{60}$ erreichen, würden sie den Staatsbeamten um 10 Jahre voraus sein.

Es liegt kein Grund vor, den Bürgermeistern auf Kosten der Ruhegehaltsklasse derartige Vorteile gegenüber allen anderen Beamten zu gewähren. Eine Schädigung würde die Gewährung der höheren Pension für die Ruhegehaltsklasse freilich nicht bedeuten, da ihre Ausgaben durch Jahresumlage gedeckt werden und unter Umständen, wenn dieses in den Satzungen bestimmt würde, entsprechend der höheren Pension ein besonderer Beitragszuschlag für die Bürgermeister erhoben werden könnte. Der Provinziallandtag hat demgegenüber aber stets den Grundsatz betont, daß den Kommunalbeamten seitens der Ruhegehaltsklasse in ihren Pensionsansprüchen zwar die Rechte der unmittelbaren Staatsbeamten gewährt werden sollen, daß aber auch nicht darüber hinaus gegangen werden soll. Es würde zu großen Bedenken Anlaß geben, wenn dieser Grundsatz jetzt zu Gunsten der Bürgermeister durchbrochen würde. Unter Berufung darauf würden sofort von anderen Seiten Ansprüche erhoben werden, die bis jetzt unter Betonung dieses Grundsatzes zurückgewiesen sind, wie z. B. die Ansprüche auf schrankenlose Anrechnung der Privatdienstzeiten der Beamten, die ehemals im Privatdienste der Bürgermeister gestanden und ihre Vergütung aus der Dienstunkostenentschädigung erhalten haben. Wie noch hervorgehoben sei, waren die Pensionsverhältnisse der auf bestimmte Zeit gewählten oberen Provinzialbeamten früher gerade so geregelt, wie sie die Städteordnung in Verbindung mit § 14 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 für die Bürgermeister festsetzt. Derselbe 48. Provinziallandtag, der die eingangs erwähnte Satzungsänderung für die Ruhegehaltsklasse beschloß, hat auch das Pensionsreglement für die Provinzialbeamten dahin geändert, daß die auf bestimmte Zeit gewählten Provinzialbeamten künftig unter Anrechnung ihrer früheren Dienstzeiten dieselbe Pension erhalten sollen, wie die Staatsbeamten. Damals ist es niemandem auch nur entfernt in den Sinn gekommen, für die Provinzialbeamten die Pensionen etwa so zu regeln, wie es die Bürgermeister für sich erstreben. Wenn die Städte ihrerseits den Bürgermeistern die Pensionen in der von ihnen gewünschten Höhe zubilligen wollen, so steht es den Städten natürlich frei, aber die Ruhegehaltskasse muß, wie es der 48. Provinziallandtag bereits beschlossen hat, an der Grenze halt machen, die für die Staats- und Provinzialbeamten festgesetzt ist. Daran kann auch der von den Bürgermeistern angezogene Umstand nichts ändern, daß die gleichartige Ruhegehaltsklasse in Westfalen unter der Voraussetzung einer besonderen Beitragsregelung den Bürgermeistern die höhere Pension gewährt. Das Beispiel anderer Provinzen darf für die Rheinprovinz nicht dahin führen, feststehende Grundsätze aufzuheben.

Nach § 14 a. a. D. endet die Pension der Bürgermeister und Beigeordneten bei $\frac{42}{60}$ des pensionsfähigen Dienstinkommens. Darin wird die Ruhegehaltskasse den Bürgermeistern allerdings unbedenklich entgegen kommen können, daß sie ihnen, wenn es im übrigen bei der gesetzlichen Regelung ihrer Pension verbleibt, noch in weiterer Steigerung um jährlich $\frac{1}{60}$ als Höchstpension $\frac{45}{60}$ zahlt, also die Höchstpension aller übrigen Beamten.

Mit dieser Maßgabe wird die veränderte Fassung des § 9 der Satzungen vorgeschlagen, um jeden Zweifel über die Tragweite des Provinziallandtagsbeschlusses von 1908 auszuräumen.

2. Die Beiträge zur Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz werden nach § 6 der Satzungen nach Ablauf eines jeden Rechnungsjahres auf die ihr angeschlossenen Verbände umgelegt. Der Prozentsatz der Umlage wird nach dem gesamten Dienst Einkommen derjenigen Beamten festgesetzt, die im ersten Monate des betreffenden Rechnungsjahres mit Ruhegehaltsberechtigung angestellt waren. Nach § 12 Abs. 2 der Satzungen ist ferner der Beitrag nachträglich für solche Beamte zu erheben, denen der Anspruch auf Ruhegehalt erst im Laufe des Rechnungsjahres verliehen wurde. Diese letztere Bestimmung ist auch auf solche Beamte angewendet worden, die erst im Laufe des Rechnungsjahres in neu geschaffenen Dienststellen zur Anstellung gelangten. Die nachträgliche Heranziehung zu den Beiträgen für die zu Anfang des Jahres noch nicht vorhandenen Dienststellen hat zu vielfachen Differenzen zwischen der Kassenverwaltung und den betreffenden Verbänden geführt, die den Satzungen eine andere, diese nachträgliche Heranziehung ausschließende Auslegung geben. Außerdem bringt die Ermittlung der neuen Stellen und die nachträgliche Beitragserhebung für die Kasse viele Schwierigkeiten und unständliches Schreibwerk mit sich, das tatsächlich in keinem Verhältnis zu dem der Kasse erwachsenden Vorteil steht. Im letzten Rechnungsjahre handelte es sich um 14 neue Stellen mit 886 Mark Beitrag gegenüber 2902 Dienststellen mit 582 000 Mark Beiträgen zu Beginn des Jahres. Gegenüber solchen großen Summen fallen die geringen Mehreinnahmen nicht ins Gewicht. Es empfiehlt sich deshalb, zur Vereinfachung der Kassenverwaltung ebenso, wie schon jetzt die im Laufe des Rechnungsjahres eintretenden Gehaltssteigerungen, so auch die zu Anfang des Etatsjahres noch nicht vorhandenen und erst in dessen Verlauf neu geschaffenen Dienststellen bei der Erhebung der Kassenbeiträge nicht zu berücksichtigen. Zu dem Zwecke wird ein Zusatz zu § 12 Abs. 2 der Satzungen vorgeschlagen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich danach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle den §§ 9 und 12 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz die nachstehend vorgeschlagene neue Fassung geben:

Alte Fassung:

§ 9.

Die Kasse zahlt an die berechtigten Empfänger die ihnen gesetzlich zustehenden Ruhegehälter, wobei dieselbe auch die Zahlung derjenigen Beträge übernimmt, welche sich aus einer Anrechnung der von den Beamten im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben. Die hier nach sich ergebende Summe wird jedoch um den Betrag eines für die genannten Dienstzeiten etwa anderweit zu beziehenden Ruhegehaltes gekürzt.

Die Kasse übernimmt ferner, außer der Zahlung der eigentlichen Ruhegehälter, auch die Zahlung derjenigen Beträge, welche in den Fällen des § 16 zu Nr. 2 des Gesetzes, be-

Neue Fassung:

§ 9.

Die Kasse zahlt an die berechtigten Empfänger die ihnen gesetzlich zustehenden Ruhegehälter, wobei sie auch die Zahlung der Beträge übernimmt, die sich aus einer Anrechnung der von den Beamten im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben. Letzteres gilt für die auf bestimmte Zeit angestellten Beamten nur, wenn ihr Ruhegehalt nach den für die Staatsbeamten geltenden Vorschriften zu berechnen ist. Die aus der Anrechnung sich ergebende Summe wird um den Betrag eines für die genannten Dienstzeiten etwa anderweit zu beziehenden Ruhegehaltes gekürzt.

Alte Fassung:

treffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 aus dem Amte entfernten Beamten als Unterstützung verabreicht werden.

Weiterhin zahlt die Kasse den Hinterbliebenen eines Ruhegehaltsempfängers das Ruhegehalt noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung des vor dem Tode des Ruhegehaltsempfängers fällig gewordenen Betrags.

Der Provinzialausschuß ist berechtigt, einem der Kasse angehörenden Beamten vor Ablauf der seine Ruhegehaltsberechtigung bedingenden Zeit ein Ruhegehalt zu bewilligen, welches aber in keinem Falle $\frac{2}{3}$ desjenigen Betrages übersteigen darf, welches ihm bei der Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung zugestanden haben würde.

§ 12.

Wird bei Festsetzung eines Ruhegehalts oder aus sonstigem Anlaß ermittelt, daß das der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Ruhegehaltsberechtigte Dienst Einkommen zu hoch oder zu niedrig bemessen gewesen ist, so steht dem betreffenden Kommunalverbande oder der Ruhegehaltskasse der Anspruch auf Zurückzahlung der zu viel gezahlten oder auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Beiträge zu.

Das Gleiche findet in dem Falle statt, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt nachträglich einem Beamten zuerkannt wird, dessen Dienst Einkommen bei der Verteilung der Beiträge nicht in Rechnung gezogen worden war.

Die in diesen Fällen erforderliche Ausgleichung erfolgt durch Nachzahlung bezw. Erstattung derjenigen Sätze des Ruhegehaltsberechtigten Dienst Einkommens, welche in den zur Berechnung zu ziehenden Jahren auf die Kom-

Neue Fassung:

Die Kasse kann den auf bestimmte Zeit angestellten Beamten eine Pension bis zu $\frac{45}{60}$ gewähren. Sie übernimmt ferner, außer der Zahlung der eigentlichen Ruhegehälter, auch die Zahlung der Beträge, die in den Fällen des § 16 zu Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852 aus dem Amte entfernten Beamten als Unterstützung verabreicht werden.

Weiterhin zahlt die Kasse den Hinterbliebenen eines Ruhegehaltsempfängers das Ruhegehalt noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung des vor dem Tode des Ruhegehaltsempfängers fällig gewordenen Betrags.

Der Provinzialausschuß ist berechtigt, einem der Kasse angehörenden Beamten vor Ablauf der seine Ruhegehaltsberechtigung bedingenden Zeit ein Ruhegehalt zu bewilligen, welches aber in keinem Falle $\frac{2}{3}$ desjenigen Betrages übersteigen darf, der ihm bei der Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung zugestanden haben würde.

§ 12.

Wird bei Festsetzung eines Ruhegehalts oder aus sonstigem Anlaß ermittelt, daß das der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Ruhegehaltsberechtigte Dienst Einkommen zu hoch oder zu niedrig bemessen gewesen ist, so steht dem betreffenden Kommunalverbande oder der Ruhegehaltskasse der Anspruch auf Zurückzahlung der zu viel gezahlten oder auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Beiträge zu.

Das Gleiche findet in dem Falle statt, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt nachträglich einem Beamten zuerkannt wird, dessen Dienst Einkommen bei der Verteilung der Beiträge nicht in Rechnung gezogen worden war.

Die in diesen Fällen erforderliche Ausgleichung erfolgt durch Nachzahlung bezw. Erstattung derjenigen Sätze des Ruhegehaltsberechtigten Dienst Einkommens, welche in den zur Berechnung zu ziehenden Jahren auf die Kom-